

liehen Eigentums vor. Das Bezirksgericht hat jedoch richtig im Hinblick auf die in der Person des Angeklagten liegenden Umstände, insbesondere unter Berücksichtigung seiner positiven gesellschaftlichen Entwicklung, gern. § 30 Abs. 3 StEG eine erhöhte Gefährdung des gesellschaftlichen Eigentums verneint. Das Merkmal „erhöhte Gefährdung“ ist inhaltlich gleichzusetzen mit erhöhter Tatschwere, für deren Beurteilung sämtliche Umstände der Tat und der Person des Täters heranzuziehen sind. Diese können die Tatschwere so beeinflussen, daß keine erhöhte Gefährdung des gesellschaftlichen Eigentums gern. § 30 Abs. 3 StEG vorliegt. Soweit das Bezirksgericht den Tatbestand der Urkundenfälschung in teilweiser Tateinheit mit fortgesetztem Betrug zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums bejaht hat, bestehen dagegen gleichfalls keine Bedenken. Die Begründung bedarf jedoch der Berichtigung.

Das Bezirksgericht ist zunächst richtig davon ausgegangen, daß der Angeklagte in den Fällen, in denen er keine Reparaturen ausführte, jedoch Garantiereparaturscheine ausfüllte und selbst die Unterschrift der Kunden fälschte, zur Täuschung im Rechtsverkehr bestimmte unechte Urkunden herstellte. Dagegen liegt, in den Fällen, in denen er Scheine über angeblich ausgeführte Garantiereparaturen ausstellte und von den bereits rechtskräftig Verurteilten sowie von in der Werkstatt beschäftigten Betriebsangehörigen mit den Namen der Kunden unterzeichnen ließ, eine Herstellung unechter Urkunden durch den Angeklagten nicht vor. Als Außenmonteur war er verpflichtet, in den Garantiereparaturscheinen die Namen der aufgesuchten Kunden, die technischen Daten der Geräte sowie die vom Kunden gemeldeten Mängel anzugeben und die verwendeten Materialien anzukreuzen. Er war als Aussteller dieses Teils des Garantiereparaturscheines jederzeit erkennbar. Dadurch, daß er in diesen 22 Fällen falsche Angaben auf den Scheinen machte, hat er keine unechten Urkunden hergestellt, da diese Erklärungen erkennbar von ihm herührten. Sein diesbezügliches Verhalten ist daher rechtlich als Betrug zu beurteilen, nicht dagegen als Herstellung unechter Urkunden, da insoweit lediglich eine schriftliche Lüge vorliegt.

Hingegen stellt die Unterzeichnung des weiteren Teiles der Garantiereparaturscheine — Erklärung des Kunden, das Gerät kostenlos instand gesetzt und vorgeführt zurückerhalten zu haben — durch andere Personen als die jeweiligen Kunden eine Herstellung unechter Urkunden dar. Die Bestätigungen rühren in diesen Fällen nicht von den Personen her, von denen sie nach ihrem Inhalt herzurühren vorgeben, sondern von anderen Personen. Deshalb sind die Hersteller der unechten Urkunden in diesen 22 Fällen diejenigen Personen, die diesen Teil der Scheine mit den Namen der Kunden unterzeichnet haben. Aus diesem Grunde ist auch die Auffassung des Bezirksgerichts, der Angeklagte habe zum Teil gemeinschaftlich mit den bereits Verurteilten unechte Urkunden hergestellt, fehlerhaft.

Was die 460 Fälle betrifft, in denen der Angeklagte bei ausgeführten Garantiereparaturen von den Kunden eine doppelte Unterschrift verlangte bzw. derartige Scheine, auch ohne daß Garantieleistungen erbracht wurden, den Kunden zur Unterschrift vorlegte, liegt — im Gegensatz zur Ansicht des Bezirksgerichts — in der nachträglichen Eintragung angeblich bewirkter Garantieleistungen keine der Herstellung unechter Urkunden gleichzusetzende sog. Blankettfälschung vor. Der Angeklagte hat dem Garantiereparaturschein durch nachträgliche Eintragung der angeblich beseitigten Mängel keinen urkundlichen Inhalt gegeben. Diesen urkundlichen Inhalt der Erklärung hat vielmehr der

Kunde selbst, wenn auch ohne sein Wissen und Wollen, dem ihm vorgelegten Garantiereparaturschein gegeben. In diesen Fällen hat sich der Angeklagte der Kunden als Tatwerkzeug bedient, wobei er sie zum Teil dadurch zur Unterschriftsleistung veranlaßte, daß er vorgegab, den weiteren Schein für die Werkstattunterlagen zu benötigen. Der Angeklagte hat daher insoweit als mittelbarer Täter unechte Urkunden hergestellt.

Der Berufung kann nicht zugestimmt werden, daß die die Straftat des Angeklagten begünstigenden Umstände die Anwendung einer bedingten Verurteilung rechtfertigen. Trotz des Vorliegens der vom Bezirksgericht festgestellten begünstigenden Umstände bedurfte es im Gegensatz zur Auffassung der Verteidigung einer erheblichen Intensität des Angeklagten bei der Begehung der strafbaren Handlungen. Das beweisen die verschiedenartigen Manipulationen und Methoden, die der Angeklagte anwandte, um sich und dem elterlichen Betrieb unberechtigte Vermögensvorteile zu verschaffen. Besonders schwerwiegend fällt hierbei ins Gewicht, daß er seine Täuschungshandlungen in nahezu allen Fällen durch Urkundenfälschungen vornahm.

Soweit sich die Verteidigung auf die Entscheidung des Obersten Gerichts vom 1. August 1964 — 4 Ust 10/64 — (NJ 1965 S. 56) und den darin enthaltenen Rechtsgrundsatz beruft, ist der dieser Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt nicht vergleichbar mit dem den Gegenstand dieses Verfahrens bildenden Verhalten des Angeklagten. Jeder Rechtssatz findet seine inhaltliche Begrenzung durch den dem konkreten Fall zugrunde liegenden Sachverhalt. Das bedeutet, daß der einem Urteil vorangestellte Rechtssatz nicht losgelöst von dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt betrachtet werden darf (OG, Urteil vom 20. März 1964 - 2 Ust 7/64 - NJ 1964 S. 318 ff.). Die in der Entscheidung vom 1. August 1964 festgestellten Mißstände, wie umfangreiche Warenverluste, Ausbuchung großer Fehlbeträge ohne Untersuchung über deren Zustandekommen usw., haben sich auf das Bewußtsein der Werk tätigen in der Weise ausgewirkt, daß sie selbst straffällig wurden, weil sie der fehlerhaften Ansicht waren, daß ihre Straftaten angesichts der weit höheren durch betriebliche Mißstände entstandenen Schäden nicht ins Gewicht fallen würden. In derartigen Fällen ist der Grad des Verschuldens des Täters, d. h. die sachliche Schwere der Straftat, anders zu beurteilen, als wenn der Täter bewußt ihm bekannt gewordene Mängel im Kontrollsystem zur Begehung strafbarer Handlungen ausnutzt. Abgesehen davon, daß das Verhältnis zwischen dem VEB und dem elterlichen Betrieb in erster Linie auf Vertrauen beruht, weil eine Kontrollmöglichkeit aller Garantiereparaturen an Fernsehgeräten schon rein objektiv unmöglich ist, hat der Angeklagte nicht nur den VEB getäuscht, sondern insbesondere auch die zahlreichen Kunden, von denen er mehrere Unterschriften forderte, um diese für seine Manipulationen zu verwenden.

Auch die Berufung auf die Entscheidung des Stadtgerichts von Groß-Berlin vom 14. April 1964 — 102 BSB 60/64 — (NJ 1964 S. 445) geht fehl. In diesem Verfahren lagen der Straftat völlig andere Erwägungen und Motive zugrunde, als sie für den Angeklagten maßgebend waren, der sich bzw. dem elterlichen Betrieb ungerechtfertigte Vermögensvorteile verschaffen wollte. Daß er sich nicht selbst den gesamten Betrag, um den er den VEB schädigte, aneignete, kann nicht zu einer bedingten Verurteilung führen, zumal für ihn dazu objektiv keine Möglichkeit bestand. Dieser Umstand sowie die weiter von der Berufung vorgetragenen, in der Person des Angeklagten liegenden positiven Faktoren rechtfertigen mit Rücksicht auf die Intensität der Straftaten zwar keine Strafe ohne Freiheitsentziehung, sind jedoch bei der Festsetzung der Höhe der Strafe zu beachten.